

mauritz, klein, hons&partner
RECHTSANWÄLTE

In Sachen

----- . / . -----
wegen:

wird hiermit den Rechtsanwälten

Herrn Rechtsanwalt Carsten Mauritz
Herrn Rechtsanwalt Achim Klein
Herrn Rechtsanwalt Clemens H. Hons
und
Frau Rechtsanwältin Annette Falk
Zeißstraße 63
30519 Hannover

VOLLMACHT

erteilt, einzeln oder gemeinsam den oder die Vollmachtgeber prozessual und außerprozessual gegenüber jedermann, insbesondere gegenüber allen Gerichten, Schiedsgerichten und Behörden sowie in allen Instanzen, zu vertreten.

Die Vollmacht umfasst insbesondere die Einlegung, Zurücknahme und Beschränkung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen aller Art und den Verzicht auf diese, sowie die Abgabe aller erforderlichen prozessualen Erklärungen, die der Vollmachtgeber abzugeben hat; ebenso die Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte wie z.B. Kündigungen.

Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Nebenverfahren (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung, Insolvenz- und Vergleichsverfahren).

Die Vollmacht umfasst ferner den Abschluss von Vergleichen sowie die Erklärung von Verzicht und Anerkenntnis. Sie umfasst auch die Berechtigung zur Erhebung von Widerklagen ausdrücklich auch in Scheidungssachen und Nebenklagen, die Berechtigung zur Streitverkündung und zum Prozessbeitritt nach Streitverkündung. Mit Erteilung der Vollmacht werden alle bisher in dieser Sache von den Bevollmächtigten bereits vorgenommenen Handlungen genehmigt.

In Patentsachen wird die Vollmacht auch im Sinne des § 25 des Patentgesetzes erteilt, in Markensachen im Sinne des § 96 MarkG, in Gebrauchsmustersachen im Sinne von § 28 GebrauchsmusterG, in Geschmacksmustersachen im Sinne von § 16 GeschMG.

In Steuersachen wird die Vollmacht auch im Sinne des § 80 der Abgabenordnung erteilt.

Diese Vollmacht berechtigt zur Übertragung der Vollmacht auf andere.

Sondervollmacht zum Geldempfang:

Die Vollmacht berechtigt ferner zur Entgegennahme von Geld- und Wertsachen, insbesondere soweit sie bei der Hinterlegungsstelle hinterlegt sind, sowie zur Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB.

Sondervollmacht für Zustellungen:

Die Vollmacht berechtigt insbesondere auch in Strafsachen zum Empfang von Zustellungen aller Art.

Hannover, den

Unterschrift des Vollmachtgebers/in :